

# Die Staatsanwaltsklausur im Assessorexamen

Kaiser / Bracker

9. Auflage 2024  
ISBN 978-3-8006-7416-9  
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Sachverständige oder der Zeuge persönlich zu hören ist, oder ob die Urkundenverlesung zulässig und ausreichend ist.

**§ 256 I Nr. 1a StPO:** Häufig sind behördliche Zeugnisse und Gutachten einzuführen. Zum Begriff der Behörde kann auf die Ihnen vorliegende Kommentierung verwiesen werden. Diese enthält eine Vielzahl von Beispielen. 249

Bei **behördlichen Zeugnissen** geht es um Tatsachenfeststellungen und Wahrnehmungen von Behördenangehörigen, die diese in *amtlicher* Eigenschaft gemacht haben. Die Behördenangehörigen wären anderenfalls als Zeugen zu vernehmen.

**Behördliches Gutachten** ist jede sachverständige Äußerung der Behörde. Der Behördenangehörige hätte anderenfalls in der Hauptverhandlung mündlich ein Gutachten zu erstatten. Bei behördlichen Gutachten kann die Unterscheidung von Befund- und Zusatztatsachen von Bedeutung sein. Befundtatsachen dürfen ohne Weiteres mit verlesen werden, Zusatztatsachen nur als Behördenzeugnisse, das heißt, wenn sie in amtlicher Eigenschaft festgestellt wurden.

**§ 256 I Nr. 1b StPO:** Daneben dürfen auch Zeugnisse und Gutachten **allgemein vereidigter Sachverständiger** verlesen werden. Der Gesetzgeber hat dabei insbesondere an Sachverständige des Kfz-Gewerbes, des Versicherungswesens und der Schriftkunde gedacht, deren Ausführungen in der Regel von Sachautorität geprägt sind. Weil im Vereidigungsverfahren die sachliche und persönliche Befähigung des Sachverständigen geprüft wird, kommt eine Ausdehnung der eine Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes gestattenden Ausnahmenvorschrift des § 256 I Nr. 1b StPO auf unvereidigte Sachverständige privater Labore – zB für DNA-Gutachten – nicht in Betracht, mögen die konsultierten Institute auch vielfach von Ermittlungsbehörden beauftragt und als zuverlässig bekannt sein.<sup>270</sup> 250

Die obigen Ausführungen zu Befund- und Zusatztatsachen gelten entsprechend.

**§ 256 I Nr. 2 StPO:** Auch ärztliche Atteste über Körperverletzungsfolgen dürfen verlesen werden, diese enthalten ebenfalls regelmäßig gutachterliche Äußerungen. **Die Beschränkung auf bestimmte Tatvorwürfe ist entfallen!** 251

**Beachte:** Bei Tateinheit zwischen Körperverletzung und einer anderen Straftat darf ein Attest also auch dann verlesen werden, wenn dadurch gleichzeitig der Schuldumfang hinsichtlich der durch dieselbe Handlung verwirklichten anderen Tat nachgewiesen werden soll.

Gleichgültig ist, ob die Atteste Täter oder Opfer betreffen. Feststellungen, die der Arzt ohne besondere Sachkunde getroffen hat (Zusatztatsachen), dürfen jedoch keinesfalls verlesen werden. Für derartige Feststellungen muss der Arzt als Zeuge vernommen werden.

§ 256 I Nr. 2 StPO verlangt für die Verlesbarkeit keine besondere Form und deshalb auch keine eigenhändige Unterschrift des Arztes. Es muss sich lediglich um eine schriftliche Erklärung ärztlicher Herkunft handeln.<sup>271</sup>

Die Vernehmung des Arztes und deshalb seine Benennung als Sachverständiger in der Anklageschrift wird aber weiterhin geboten sein, wenn es nicht nur um den Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen durch erhobene Befunde geht, sondern der Arzt weitere Angaben zu Feststellungen machen kann, die er bei Gelegenheit der Untersuchung gemacht hat. **Gleiches gilt, wenn es um Rückschlüsse wie etwa auf die Ursachen einer Verletzung geht.**

**§ 256 I Nr. 4 StPO:** Gutachten, mit denen Sie in Klausursachverhalten häufig konfrontiert werden, sind die Gutachten der **staatlichen Blutalkoholuntersuchungsstellen**, die Auskunft über die BAK des Beschuldigten geben. Blutalkoholuntersuchungsgutachten dürfen nach § 256 I Nr. 4 StPO selbst dann durch Verlesung eingeführt werden, wenn diese nicht behördlicher Natur sind. 252

**§ 256 I Nr. 5 StPO:** Nach Nr. 5 dürfen nunmehr auch von den Strafverfolgungsbehörden über **Routinevorgänge** erstellte Urkunden durch Verlesung eingeführt werden. Dazu gehören 253

<sup>270</sup> BGH NStZ 2020, 94.

<sup>271</sup> BGHZ NStZ 2021, 507.

Protokolle und Vermerke über Durchsuchungen und Beschlagnahmen, Sicherstellungen, Spurensicherungen, Festnahmen und andere. Denn der Beamte wird als Zeuge in der Hauptverhandlung regelmäßig ohnehin nicht mehr bekunden können als das, was er in dem Protokoll bereits schriftlich niedergelegt hat. Die Verlesbarkeit hängt nicht davon ab, dass die Urkunde eigenhändig unterschrieben wurde. Es genügt, wenn die Person des Erklärenden ersichtlich ist.<sup>272</sup>

Dagegen dürfen Vernehmungsprotokolle und Vermerke, in denen der Inhalt einer Vernehmung wiedergegeben wird, nicht verlesen werden. Hier bleibt es bei der Regelung der §§ 251 ff. StPO.

**254** Auch wenn es um unmittelbare **Erkenntnisse aus einer Telefonüberwachung** gehen sollte, müssten Sie sich Gedanken machen, auf welchem Weg Sie den Inhalt der Telefongespräche zum Gegenstand der Hauptverhandlung machen wollen. Es gibt vier Wege, die Sie abhängig von der Aufklärungspflicht wählen können:

- Während einer Telefonüberwachung werden die Telefonate zu Beweis Zwecken aufgezeichnet. Die Aufnahmen können in der Hauptverhandlung angehört werden, die Speichermedien sind dann **Augenscheinsobjekte**. Das Anhören der aufgezeichneten Gespräche ist natürlich immer der sicherste Weg, Verstöße gegen § 244 II StPO auszuschließen. Im Zweifel werden Sie in der Anklageschrift also die Speichermedien als Augenscheinsobjekte benennen.
- Die ermittelnden Polizeibeamten können den Inhalt der Gespräche niedergeschrieben haben. Die Protokolle können dann in der Hauptverhandlung als **Urkunden** verlesen werden.
- Möglich ist es auch, die überwachenden Polizeibeamten zum Inhalt der Gespräche als **Zeugen** zu vernehmen.
- Handelt es sich um Telefongespräche in einer Fremdsprache, kann deren Inhalt durch ein **Sachverständigengutachten** eines Dolmetschers eingeführt werden.

**255** Ein Bedarf, sich mit den zu benennenden Beweismitteln auseinanderzusetzen, besteht außerdem, wenn eine Vielzahl gleicher Beweismittel zum selben Thema zur Verfügung steht und gem. Nr. 111 I RiStBV eine Auswahl zu treffen ist.

Die Abgrenzung von Urkundenbeweis und Augenscheinsbeweis bereitet oft Schwierigkeiten und ist in der Klausur eine häufige Fehlerquelle.

**Beachte:** Das Verlesen von Urkunden dient der Ermittlung des gedanklichen Inhalts eines Schriftstückes. Demgegenüber kann eine Urkunde auch Gegenstand des Augenscheinsbeweises sein, wenn es nicht auf ihren Inhalt, sondern auf ihr Vorhandensein und ihre Beschaffenheit ankommt.

Was damit gemeint ist, soll ein geradezu klassischer Klausurfall verdeutlichen:

Der Angeschuldigte ist hinreichend verdächtig, eine Urkundenfälschung in Tateinheit mit einem Betrug begangen zu haben, wobei er eine Vertragsurkunde mit einem falschen Namen unterzeichnete. Beweisgegenstand ist natürlich der schriftliche Vertrag. Dieser wird in der Hauptverhandlung als Urkunde verlesen, wenn es darum geht, sich dessen Inhalt zu erschließen und so den Betrug nachzuweisen.

Soll dem Angeschuldigten eine Urkundenfälschung nachgewiesen werden, ist der Vertrag in Augenschein zu nehmen, um die Verfälschungsmerkmale – die falsche Unterschrift – festzustellen. Um den gedanklichen Inhalt geht es dann nicht. Das müssen Sie für die in der Anklage zu benennenden Beweismittel sauber herausarbeiten. Können Sie allerdings absehen, dass Ihnen die Zeit davonlaufen wird, ist es sicher eine lässliche Sünde, diesen Abschnitt stark zu kürzen, wenn Sie denn in der Anklage die Beweismittel richtig aufführen.

**256** Tonbänder sind ebenfalls Augenscheinsobjekte, können aber auch durch die Verlesung von Niederschriften über deren Inhalt im Wege des Urkundenbeweises eingeführt werden.

<sup>272</sup> BGH BeckRS 2018, 19088.

Hüten Sie sich aber davor, in diesem Abschnitt die Verwertbarkeit von Beweismitteln, derer Sie sich zur Begründung des hinreichenden Tatverdachts bedient haben, wieder infrage zu stellen oder sich sonst in Widerspruch zum A-Gutachten zu setzen.

## XVI. Strafkammeranklage und Besetzung in der Hauptverhandlung

Auch in der Praxis wird **Nr. 113 III RiStBV** weitgehend übersehen. Wie Sie hoffentlich wissen, entscheidet die Große Strafkammer gem. § 76 II 1 GVG bei Eröffnung des Hauptverfahrens, ob sie in der Hauptverhandlung mit zwei oder drei Berufsrichtern besetzt ist. Maßstab dafür sind Umfang und Schwierigkeit der Sache. 257

Das Schwurgericht ist in der Hauptverhandlung immer mit drei Berufsrichtern besetzt, § 76 II 2 Nr. 1 GVG. Im Übrigen soll die Besetzung mit zwei Berufsrichtern die Regel darstellen.

Nach Nr. 113 RiStBV hat der Staatsanwalt bei Anklageerhebung die Hinzuziehung des dritten Berufsrichters gegebenenfalls anzuregen. Deshalb müssen Sie sich bei einer Strafkammeranklage streng genommen auch damit auseinandersetzen. Sie dürfen sich jedoch auf einen Standardsatz beschränken:

### Formulierungsbeispiel:

Eine Anregung nach Nr. 113 III RiStBV ist nicht erforderlich. Weder Umfang noch Schwierigkeit gebieten gem. § 76 II 3 Nr. 3, III GVG die Hinzuziehung eines dritten Berufsrichters.

Damit werden Sie kaum etwas falsch machen. Es ist kaum vorstellbar, dass einer der Ausnahmetatbestände nach § 76 II 3 Nr. 2 und 3, III GVG in einer Klausur greifen könnte.

Bei **Schwurgerichtsanklagen** könnte es im B-Gutachten heißen:

### Formulierungsbeispiel:

Weil die Anklage zum Schwurgericht erfolgt, das gem. § 76 II 3 Nr. 1 GVG die Hauptverhandlung in der Besetzung mit drei Berufsrichtern durchführen muss, kommt eine Anregung gem. Nr. 113 III RiStBV nicht in Betracht.

## XVII. Zusatzaufgaben

Eher selten werden Sie sich mit Zusatzaufgaben, die meist im Bearbeitervermerk gestellt werden, beschäftigen müssen. Die denkbaren Fragestellungen sind vielfältig und werden sich sehr häufig nach einem sorgfältigen Lesen der einschlägigen Vorschriften und einem Blick in den Kommentar beantworten lassen.

So wurde in der Vergangenheit etwa die Frage gestellt, ob und wie ein Beschuldigter gegen einen vermeintlich befangenen oder ausgeschlossenen Staatsanwalt vorgehen kann. Wenn auch Einzelheiten umstritten sind, gelten die §§ 22 ff. StPO zur Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen nach hM nicht entsprechend, sodass die Prozessbeteiligten kein Recht auf Ablehnung eines ausgeschlossenen oder befangenen Staatsanwalts haben.<sup>273</sup> Ihnen bliebe nur, bei dessen Dienstvorgesetzten gem. § 145 I GVG auf Ersetzung zu drängen. Anfechtbar wäre jedoch allenfalls die Mitwirkung eines „ausgeschlossenen“ Staatsanwalts in der späteren Hauptverhandlung, die als relativer Revisionsgrund geltend gemacht werden müsste. Es ist Aufgabe des Staatsanwalts selbst, auf seine Ablösung zu drängen, wenn seine weitere Mitwirkung mit dem Gebot eines rechtsstaatlichen Verfahrens nicht vereinbar wäre, weil er beispielsweise mit dem Beschuldigten oder Verletzten verwandt oder verschwägert ist oder bereits in anderer Funktion an dem Strafverfahren mitgewirkt hat. Die Maßstäbe für die Befangenheit von Richtern nach § 24 StPO sind auf Staatsanwälte ohnehin nicht übertragbar. Droht ein Staatsanwalt also einem Zeugen, dessen Aussage er für falsch hält, zur Herbeiführung wahrer Angaben mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, begründet das nicht dessen Befangenheit und eine sich daraus ergebende Handlungspflicht. Der Staatsanwalt führt das Verfahren fort.

<sup>273</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO Vor § 22 Rn. 2–7.

## B. Die Abschlussverfügung

- 258 In der Abschlussverfügung, sofern Sie eine schreiben müssen, gilt es nun, das Ergebnis des prozessualen Gutachtens in ein praxisgerechtes Ergebnis umzusetzen. Die Abschlussverfügung muss nicht nur sprachlich bestimmt und korrekt sein, sondern sollte auch im äußeren Erscheinungsbild dem entsprechen, was dem Korrektor aus der Praxis bekannt ist.

**Die Abschlussverfügung gehört vor die Anklageschrift.** Achten Sie beim Ordnen Ihrer Arbeit darauf.

In der Praxis bauen die Staatsanwälte ihre Abschlussverfügungen meist zweiteilig auf, indem sie einem Einstellungsteil (Abtrennungs-, Einstellungsentscheidungen und ähnliches) einen Anklageteil folgen lassen. Getrennt werden beide Teile durch den Abschluss der Ermittlungen. Diesem Aufbau soll hier gefolgt werden. Einstellungs- und Anklageteil werden **nicht mit** entsprechenden **Überschriften** versehen!

Im Einstellungsteil würde in der Praxis in Form eines Vermerks auch mitgeteilt werden, aus welchem Grund in Betracht kommende tateinheitliche Gesetzesverletzungen nicht mit angeklagt werden. Das haben Sie dem Leser aber bereits in Ihrem A-Gutachten mitgeteilt, sodass Sie aus Zeitgründen davon absehen sollten, die Gründe dafür noch einmal in Vermerkform niederzulegen.

### I. Ermittlungshandlungen

- 259 Lediglich wenn dem Sachverhalt noch keine Erkenntnisse über Vorstrafen der oder des Beschuldigten zu entnehmen sind, sollte die Einholung der Registerauszüge angeordnet werden.

**Formulierungsbeispiel:**

Auszug aus dem Bundeszentralregister bzgl. ... erfordern.

### II. Verfahrenstrennung

- 260 Sollten Sie ausnahmsweise einmal eine Verfahrenstrennung für erforderlich halten, sollten Sie diese ebenfalls vor dem Abschluss der Ermittlungen anordnen und wie folgt formulieren:

**Formulierungsbeispiel:**

Das Verfahren gegen ... wird abgetrennt.

Beglaubigte Abschrift dieser Verfügung mit Ablichtungen Bl. ... d.A. als neue Js-Sache wegen ... in Abteilung ... eintragen und vorlegen. Aktenzeichen des abgetrennten Verfahrens hier vermerken.

Eventuell sind in einem Vermerk kurze Ausführungen zum Anfangsverdacht zu machen.

## III. Verfahrenseinstellung gem. § 170 II StPO

### 1. Einstellungsentschließung

- 261 Als nächstes empfiehlt es sich, gegebenenfalls erforderliche Teileinstellungen nach § 170 II StPO vorzunehmen. Zur Begründung der Einstellung kann auf den Inhalt eines nachfolgenden Einstellungsbescheides Bezug genommen werden. **Die Teileinstellung ist eine Entschließung der Staatsanwaltschaft und darf deshalb nicht im Rahmen eines Vermerks erfolgen.** Lediglich zur Begründung einer Einstellungsentscheidung dürfen Sie sich auf den Inhalt eines Bescheides oder eines Vermerks beziehen. **Bevor Sie sich an die Formulierung eines Teileinstellungsbescheides machen, lesen Sie unbedingt den Bearbeitervermerk, denn in modernen Klausuren ist diese Aufgabe häufig erlassen.**

Die Einstellung erfolgt in sprachlich eindeutiger und bestimmter Form. Es darf nicht etwa heißen „soll eingestellt werden“ oder „ist einzustellen“, weil das die Entschließung selbst noch nicht beinhaltet. Grundsätzlich ist bei jeder Einstellung die Vorschrift, auf der die Einstellung beruht, zu nennen.

**Formulierungsbeispiel:**

Das Verfahren gegen ... wegen ... wird gem. § 170 II StPO aus den Gründen des Bescheides zu Nr. ... dieser Verfügung eingestellt.

**2. Einstellungsbescheid und Einstellungsnachricht**

Anschließend ist der Antragsteller bzw. der Verletzte gem. §§ 171, 172 StPO zu bescheiden. **262**  
Bedenken Sie, dass viele Korrektoren auf diesen Teil der Abschlussverfügung großen Wert legen und dieser in älteren Klausuren vereinzelt sogar einen Schwerpunkt der Arbeit darstellte.

Ist eine Beschwerdebelehrung zu erteilen, so ist auch diese von Ihnen auszuformulieren.

Ein Einstellungsbescheid ist erforderlich, wenn Sie bezüglich einzelner prozessualer Taten

- den hinreichenden Tatverdacht abgelehnt haben,
- kein öffentliches Interesse an der Verfolgung gesehen haben,
- gem. § 154 I StPO von der Verfolgung abgesehen wird.

Der Inhalt des Bescheides richtet sich nach Nr. 89 RiStBV (unbedingt lesen!). Die Begründung darf sich nicht auf Floskeln beschränken, sondern muss in einer auch dem Laien verständlichen Sprache die Gründe für die Einstellung nachvollziehbar darlegen. Dies wird – abhängig vom Einzelfall – eine kurze Zusammenfassung der Beweislage und eine Darstellung der Rechtslage erforderlich machen. Von den Möglichkeiten der Verkürzung, die Nr. 89 II 3 RiStBV eröffnet, sollten Sie nur zurückhaltend Gebrauch machen.

**Hinweis:** Der Staatsanwalt soll den Antragsteller mit seinem Bescheid überzeugen, um Einstellungsbeschwerden zu vermeiden.

**a) Adressaten**

Zu bescheiden sind

- der **Antragsteller** gem. § 171 S. 1 StPO,
- der anzeigende **Verletzte** gem. §§ 171, 172 StPO,
- der **Beschuldigte** gem. § 170 II StPO.

**Antragsteller** ist jeder, der mit dem erkennbaren Willen, die Strafverfolgung zu veranlassen, eine Straftat iSd § 158 StPO anzeigt. **263**

**Verletzter** ist jeder, der durch die behauptete Tat unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt wäre. Hier hilft ein Blick auf das Rechtsgut, das durch die angezeigte Tat verletzt worden wäre. Der Begriff des Verletzten ist jedoch im Interesse der Sicherung des Legalitätsprinzips weit auszulegen. Der Ihnen im Examen vorliegende Kommentar enthält eine Vielzahl von Beispielen.<sup>274</sup> **265**

- Der *Antragsteller* ist regelmäßig zu bescheiden. Nur in Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden. Klausurrelevant dürfte nur der Fall des erkennbaren **Verzichts** auf die Benachrichtigung sein.
  - Dieser Verzicht kann **ausdrücklich** erklärt werden.
  - Er kann auch im **Verhalten des Antragstellers** gesehen werden. So wird in der bereits mehrfach geschilderten Konstellation, in der eine Geschädigte gegen ihren Lebensgefährten Anzeige wegen einer gegen sie gerichteten Straftat erstattet und sich anschließend auf ein Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund Verlöbnisses beruft, in der Zeugnisverweigerung ein Verzicht auf einen Einstellungsbescheid liegen.
- Auch der *Verletzte* ist regelmäßig zu bescheiden. Die Ausnahmefälle sind bereits zum Stichwort Antragsteller genannt.
- Beim *Beschuldigten* ist zu unterscheiden:
  - Ihm ist die Einstellung des Verfahrens (sog. **Einstellungsnachricht**) mitzuteilen, wenn er Kenntnis von dem gegen ihn geführten Verfahren hat (§ 170 II StPO), was meist der Fall sein wird. Daran wird es in der Klausur jedoch fehlen, wenn Sie im Gutachten

<sup>274</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 172 Rn. 9–12.



Handlungen des Beschuldigten auf ihren strafrechtlichen Gehalt hin geprüft haben, die der Klausurverfasser als strafrechtlich irrelevant eingeschätzt hat und zu denen der Beschuldigte deshalb nicht vernommen worden ist.

- Daneben kann von seiner Benachrichtigung abgesehen werden, wenn diese wegen der Anklageerhebung im Übrigen untunlich ist. Das wird der Fall sein, wenn bei großer Nähe der prozessualen Taten die Einstellungsbenachrichtigung bei dem Beschuldigten für Verwirrung sorgen könnte. Weil Sie es in der Klausur allein mit Teileinstellungen zu tun haben werden, sollte das Absehen von der Benachrichtigung aus diesem Grund der Regelfall sein!
- Für eine Einstellungsbenachrichtigung im Rahmen der von Ihnen zu fertigenden Abschlussverfügung ist vor allem dann **kein Raum, wenn der Antragsteller als zugleich Verletzter die Möglichkeit der Einstellungsbeschwerde (§ 170 I StPO) binnen zwei Wochen hat**. Dann sollte mit der Benachrichtigung des Beschuldigten bis nach Ablauf der Beschwerdefrist gewartet werden. Das ist allerdings streitig, sodass auch die sofortige Benachrichtigung des Beschuldigten vertretbar ist. Sie sollten sich am besten an dem Brauch der Staatsanwaltschaft orientieren, bei der Sie Ihre Ausbildung erhalten haben.
- Der Beschuldigte ist aber jedenfalls zu bescheiden, wenn sich seine Unschuld positiv feststellen ließ, Nr. 88 RiStBV.

**b) Inhalt eines Einstellungsbescheids**

- 266 Der Inhalt der Bescheide an den Antragsteller und den Antragsteller, der zugleich Verletzter ist, unterscheiden sich nur durch die dem Verletzten zu erteilende Beschwerdebelehrung.

Diese Bescheide sind einschließlich Beschwerdebelehrung zu formulieren. Möglicherweise werden Sie sich an dieser Stelle angesichts fortgeschrittener Zeit die klausurtaktische Frage stellen müssen, ob Sie einen Teil der Ihnen verbliebenen Restzeit für die Formulierung eines Bescheides oder lieber für die der Anklage einsetzen. Auf die Bedeutung der Bescheide habe ich oben schon hingewiesen. Dennoch wird in aller Regel das Abfassen einer ordentlichen Anklage wichtiger sein. Die erforderliche Risikoabwägung kann Ihnen jedoch niemand abnehmen. Sie müssen sich auf Ihr Gespür und Ihre Erfahrung aus hoffentlich vielen Übungsklausuren verlassen. Geht es um die Einstellung wichtiger Verfahrenskomplexe oder gar die vollständige Einstellung der Verfahren gegen einzelne Beschuldigte und gibt es einen Verletzten mit Beschwerderecht, sollten Sie auf keinen Fall von der Formulierung eines Einstellungsbescheides absehen. Geht es um die Einstellung eher unwichtiger und am Rande liegender Verfahrenskomplexe und gibt es keinen Verletzten, sondern nur einen Antragsteller, wird das Fehlen eines vollständig ausformulierten Einstellungsbescheides weniger schwer ins Gewicht fallen.

- 267 Der Einstellungsbescheid beginnt mit einem Betreff und der persönlichen Anrede des Anzeigenden/Verletzten. Der weitere Inhalt kann von Bundesland zu Bundesland und Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft differieren. Es beginnt schon mit der Frage, ob der Inhalt der Anzeige eingangs kurz zu wiederholen ist. Davon sollten Sie schon aus Zeitgründen absehen, es sei denn, die Einstellung bezieht sich nicht auf alle von dem Anzeigenden/Verletzten erhobenen Vorwürfe. Dann kann es angezeigt sein, den einzustellenden Tatvorwurf kurz zu skizzieren.
- 268 Mit klaren und verständlichen Worten müssen Sie dem Anzeigenden/Verletzten sodann erklären, aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Sie den Tatverdacht verneint haben. Dabei ist auf den Empfängerhorizont abzustellen. Machen Sie sich in Ihrer Rolle als Staatsanwalt nicht angreifbar, **schildern Sie nicht den von Ihnen festgestellten Sachverhalt**. Es geht lediglich darum, dem Empfänger mitzuteilen, welches Tatbestandsmerkmal aus welchen Gründen nicht erfüllt ist. Hat sich der Anzeigende/Verletzte eines Rechtsanwalts bedient, darf der Text juristischer klingen. Rechtsprobleme sollten Sie allerdings ebenso wenig aufwerfen wie schwierige Beweisfragen. Der Bescheid sollte auf die tragenden Gründe gestützt werden.

Den Wortlaut der an den Verletzten gerichteten Beschwerdebelehrung müssen Sie auswendig gelernt haben, um nicht in der Klausur wertvolle Zeit mit dessen Zusammenstellung zu verlieren. Haben Sie zum Ausformulieren der Beschwerdebelehrung keine Zeit mehr, bedienen Sie sich zumindest eines kleinen Kunstgriffs und ordnen sie die Übersendung eines entsprechenden Vordrucks an.



Der Bescheid an den Verletzten löst die zweiwöchige Beschwerdefrist aus und müsste deshalb eigentlich zugestellt werden. Nr. 91 II 2 RiStBV sieht eine Zustellung aber nur für den Ausnahmefall einer zu erwartenden Beschwerde vor. Gehen Sie deshalb in der Klausur vom Regelfall aus. 269

In Ihrer Abschlussverfügung könnte es also beispielhaft wie folgt heißen:

**Formulierungsbeispiel:**

Einstellungsbescheid an Anzeigenden Bl. ... d.A. – **formlos** –

Ihre Strafanzeige vom ... gegen ... wegen ...

Sehr geehrter Herr ...,

auf Ihre Anzeige vom ... teile ich Ihnen mit, dass ich das Strafverfahren gegen ... mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt habe. Der Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB) erfordert ... Dies lässt sich dem ... nicht nachweisen, denn der ... hat sich eingelassen, ... Diese Einlassung wird durch den Inhalt des Schreibens vom ... gestützt. Ferner ...

Das Verfahren musste deshalb eingestellt werden.

Mögliche zivilrechtliche Ansprüche werden von dieser Verfahrenseinstellung nicht berührt.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem Generalstaatsanwalt in ... einlegen. Die Frist wird durch Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft ... gewahrt.

Wollen oder müssen Sie die Beschwerdebelehrung nicht ausformulieren, könnte die Verfügung wie folgt lauten: 270

**Formulierungsbeispiel:**

Schreiben an Anzeigenden Bl. ... d.A. mit Beschwerdebelehrung – formlos –

Ihre Strafanzeige ...

Haben Sie sich im prozessualen Gutachten dazu entschlossen, bei einem **Privatklagedelikt** iSd § 374 StPO das öffentliche Verfolgungsinteresse abzulehnen, ist das Verfahren ebenfalls nach § 170 II StPO einzustellen. Dem Verletzten wird dann allerdings keine Beschwerdebelehrung erteilt, weil er auf den Privatklageweg verwiesen werden muss. Der Einstellungsbescheid wird in den meisten Fällen sehr ähnlich klingen können:

**Formulierungsbeispiel:**

Einstellungsbescheid an Anzeigenden Bl. ... d.A. – formlos –

Ihre Strafanzeige vom ... gegen ... wegen ...

Sehr geehrter Herr ...,

die von Ihnen angezeigten Äußerungen des ... stellen eine Beleidigung gem. § 185 StGB dar. Die Beleidigung kann von dem Verletzten im Wege der Privatklage nach § 374 StPO verfolgt werden. Die Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft ist gem. § 376 StPO nur im öffentlichen Interesse zulässig. Dieses darf die Staatsanwaltschaft nur bejahen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Das ist nicht der Fall, weil die Äußerungen ihren Hintergrund in einer Grenzstreitigkeit zweier Nachbarn haben. Das Verfahren musste daher eingestellt werden.

Es bleibt Ihnen jedoch unbenommen, gegen den Beschuldigten im Wege der Privatklage vorzugehen. Die Erfolgsaussichten einer Privatklage und zivilrechtliche Ansprüche werden von dieser Einstellung nicht berührt.

**Achtung:** Haben Sie den angezeigten Sachverhalt sowohl aus dem Blickwinkel eines Officialdelikts als auch eines Privatklagedelikts beleuchtet und jeweils den hinreichenden Tatverdacht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen abgelehnt, ist das Klageerzwingungsverfahren zulässig, wenn für das Officialdelikt die übrigen Voraussetzungen des § 172 StPO erfüllt sind. Dann ist eine Beschwerdebelehrung zu erteilen. 271

Anders sieht es wiederum aus, wenn bezüglich des Officialdelikts ein hinreichender Tatverdacht fehlt, bezüglich des Privatkagedelikts jedoch nur das öffentliche Interesse verneint worden ist, der Tatverdacht im Übrigen aber besteht. **Der Verletzte/Privatkläger hat hier die Wahl zwischen Klageerzwingungsverfahren und Privatklage.**<sup>275</sup> Er ist auch über die Möglichkeit der Vorschaltbeschwerde zu belehren, weil das Verfahren nicht „ausschließlich“ ein Privatkagedelikt zum Gegenstand hat.

**c) Inhalt einer Einstellungsnachricht**

- 272 In aller Regel wird der Beschuldigte nur formlos über die Einstellung in Kenntnis gesetzt. Eine Begründung ist also nicht erforderlich.

**Formulierungsbeispiel:**

Einstellungsnachricht an Beschuldigten Bl. ... d.A.

**Noch einmal der Hinweis:** Weit verbreitet ist die Praxis, von einer Einstellungsmitteilung an den Beschuldigten abzusehen, bis die Frist für die Vorschaltbeschwerde abgelaufen ist.

Bei einer Einstellung des Verfahrens wegen einzelner selbstständiger Tatvorwürfe gegen denselben Beschuldigten kann regelmäßig von der Benachrichtigung über eine Teileinstellung abgesehen werden, weil diese angesichts der Anklageerhebung wegen der übrigen Tatvorwürfe Verwirrung stiften könnte.

**Formulierungsbeispiel:**

Einstellungsnachricht an Beschuldigten untunlich, weil Anklage im Übrigen.

Eine begründete Einstellungsmitteilung ist ausnahmsweise aufgrund eines Antrags des Beschuldigten erforderlich, Nr. 88 I 1 RiStBV. Hat sich im Verfahren zudem die Unschuld des Beschuldigten herausgestellt, hat er einen Anspruch darauf, dass ihm das bescheinigt wird (s. Nr. 88 I 2 RiStBV).

**Formulierungsbeispiel:**

Schreiben an den Beschuldigten Bl. ... d.A.

Sehr geehrter Herr ...,

das gegen Sie wegen ... geführte Verfahren habe ich eingestellt, weil sich Ihre Unschuld mittlerweile erwiesen hat.

- 273 Verlieren Sie auch nicht aus dem Auge, den Beschuldigten über das **Entschädigungsverfahren** zu belehren, sollte ausnahmsweise einmal ein entschädigungspflichtiger Tatbestand nach § 2 StrEG vorliegen. Der Inhalt der nur bei ausdrücklicher Weisung im Bearbeitervermerk auszuformulierenden Belehrung ergibt sich aus § 9 I 5 StrEG. Denken Sie daran, dass der Entschädigungsantrag des Beschuldigten **fristgebunden** ist und daher die Einstellungsmitteilung samt Belehrung **förmlich zugestellt** werden muss.

**Formulierungsbeispiel:**

Einstellungsnachricht mit Belehrung nach § 9 StrEG an Beschuldigten Bl. ... d.A. – ZU –

- 274 In der Praxis wird der Staatsanwalt zudem in einem zusätzlichen Vermerk die Gründe dafür darlegen, warum er den hinreichenden Tatverdacht für sich aufdrängende Delikte, die mit einem anzuklagenden Delikt in Tateinheit stehen würden, nicht bejaht hat.<sup>276</sup> Diese Fragen haben Sie jedoch bereits im materiellen Gutachten eingehend erörtert. Haben Sie die Ergebnisse Ihres Gutachtens nun also in Vermerkform zu wiederholen? Die Antwort auf diese Frage wird Ihnen im Examen Ihre Uhr geben! Alles, was noch zu erledigen ist, ist wichtiger als ein derartiger Vermerk. Nur wenn Sie absolut sicher sind, mit der zur Verfügung stehenden Zeit auszukommen, machen Sie sich zur Abrundung Ihrer Klausur auch noch an diese Arbeit.

<sup>275</sup> Löwe/Rosenberg/Hilger StPO § 374 Rn. 23; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 374 Rn. 3.

<sup>276</sup> Vgl. → Rn. 258.